

Geschäftsordnung des Wettbewerbsausschusses der Hamburgischen Architektenkammer



Beschluss des Vorstandes vom 20.07.2016

Der Wettbewerbsausschuss ist ein vom Vorstand der Hamburgischen Architektenkammer (HAK) eingesetzter Ausschuss.

§ 1 Tätigkeitsbereich und Zielsetzung

(1) Aufgabe des Wettbewerbsausschusses ist es, die der HAK durch das Hamburgische Architektengesetz übertragene Aufgabe, im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein, zu vollziehen.

(2) Der Wettbewerbsausschuss trägt durch seine beratende Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Auslobern und den Teilnehmern an Wettbewerben zur Förderung des Wettbewerbswesens als Teil der Baukultur bei. Wettbewerbe im Sinne der Geschäftsordnung sind konkurrierende Verfahren auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und Bauwesens, der Garten- und Landschaftsplanung und der Innenarchitektur, die im Sinne eingeführter Richtlinien für Planungswettbewerbe dazu dienen, alternative Lösungsmöglichkeiten und einen geeigneten Auftragnehmer für die gestellte Aufgabe in einem fairen und lauterem Verfahren außerhalb honorarpflichtiger Aufträge zu finden.

Der Wettbewerbsausschuss berät Auslober und Teilnehmer über diese Verfahren. Ziel ist die Förderung des Wettbewerbs nach den eingeführten Regeln und hier insbesondere die des offenen Wettbewerbs.

Mehrfachbeauftragungen unterliegen nicht der Beurteilung durch den Wettbewerbsausschuss. Bei Verfahren, die nicht eindeutig als Wettbewerb oder Mehrfachbeauftragung qualifiziert werden können, setzt sich der Ausschuss für die Durchführung eines regelgerechten Wettbewerbs ein.

§ 2 Zusammensetzung des Wettbewerbsausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) 6 Mitglieder werden für den Zeitraum von 2 Jahren von der Kammerversammlung gewählt. Hochbauarchitekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner stellen jeweils mindestens ein Mitglied.

b) Das 7. Mitglied wird vom Vorstand als Berichterstatter bestimmt.

(2) Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 3 Arbeitsweise des Wettbewerbsausschusses

(1) Der Ausschuss ist wie folgt organisiert:

a) Er tagt bei Bedarf nach Einladung durch den Vorsitzenden, jedoch in der Regel einmal monatlich. Tagungsort ist die Geschäftsstelle der HAK.

b) Die Geschäftsstelle der HAK ist Ansprechpartner für Auslober und die Mitglieder der HAK. Dort sollen auch die Beratungen mit den Auslobern stattfinden. Von dort wird die Korrespondenz des Ausschusses geführt.

c) In allen Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt hierzu einen Protokollführer. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle verwahrt und dem Vorstand bei Bedarf zur Kenntnis gegeben.

d) Zur Beratung mit den Auslobern sollen mindestens 2 Ausschussmitglieder anwesend sein. Ein Mitglied soll

der Fachrichtung angehören, die Gegenstand des Verfahrens ist oder werden soll.

(2) Für die Beratung mit den Auslobern und den Teilnehmern gelten folgende Grundsätze:

a) Die Beratung erfolgt zur Bekanntmachung und zur Auslobung, dabei in jedem Fall zu den Verfahrensvorgaben und bei aus Sicht des Ausschuss bestehenden Bedarf zum gesamten Inhalt der Auslobung.

b) Beurteilungsleitlinien für den Ausschuss stellen dabei die eingeführten Wettbewerbsregeln dar.

c) Der Ausschuss informiert den Vorstand der HAK über die Punkte, in denen Auslobungen von den eingeführten Wettbewerbsregeln abgewichen sind.

d) Der Wettbewerbsausschuss hält den Auslober an, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Wettbewerben zu informieren. Dabei ist Wert darauf zu legen, dass die Öffentlichkeit die Beurteilungskriterien für die Auswahl eines Entwurfes erfährt. Die Namen der Preisträger sind deutlich herauszustellen.

(3) Mitglieder des Wettbewerbsausschusses können sich an Rückfragen-Kolloquien und Auswahlverfahren beteiligen, wenn der Auslober dies wünscht.

§ 4 Information und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss informiert über seine Arbeit in einem Jahresbericht und über aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbswesen oder einzelne Verfahren nach Bedarf in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.

(2) Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über Sinn und Vorteile des Wettbewerbswesens. Er soll in der Öffentlichkeit für den Wettbewerb als einem geeigneten Instrument zur Förderung der Baukultur und zur Werbung für die kreative Arbeit des Architekten eintreten.

(3) Der Ausschuss pflegt die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsausschüssen der Bundesländer.

(4) Der Ausschuss setzt sich für Information und Fortbildung der Mitglieder in Fragen des Wettbewerbswesens ein.

§ 5 Verhaltensgrundsätze

(1) Mitglieder des Wettbewerbsausschusses, die an beschränkten Verfahren teilnehmen, dürfen in diesen Verfahren nicht beratend tätig sein, wenn Sie Ihre Teilnahme an dem Verfahren bereits erklärt haben. Bei offenen Verfahren gilt dieses Verbot nicht.

(2) Mitglieder des Wettbewerbsausschusses dürfen dem Auslober niemanden bei beschränkten Verfahren als Teilnehmer empfehlen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied im Rahmen eines Auswahlverfahrens gem. § 3 Absatz 3 tätig ist.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

Der Ausschussvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Entschädigung beschließt der Vorstand.